



# Heimat- und Kulturverein Gönnheim e.V.

Förderverein heimatverbundener Kultur  
in der Weinbaugemeinde Gönnheim

gegründet 1979

## Satzung

---

**des Heimat- und Kulturvereins Gönnheim e.V.** (Stand: 14.07.2022)





# Heimat- und Kulturverein Gönheim e.V.

Förderverein heimatverbundener Kultur  
in der Weinbaugemeinde Gönheim

gegründet 1979

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Heimat- und Kulturverein Gönheim e.V.". Sitz des Vereins ist Gönheim. Der Verein ist beim Registergericht als Verein eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Förderung von Kunst und Kultur.

Förderung von Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Gemeinsame Besuche der Mitglieder von kulturellen Veranstaltungen in der Metropolregion Rhein-Neckar wie Schauspiele, Konzerte, Lesungen, Führungen, Ausstellungen, wissenschaftliche Vorträge aus den Bereichen Geschichte, Kunst, Medizin, Natur und anderen geeigneten Veranstaltungen, um den Vereinszweck zu erreichen.

Förderung und Durchführung von Konzerten, Vorträgen, Lesungen und anderen kulturellen Angeboten in der Gemeinde Gönheim.

Vorbereitung und Durchführung von Ganztages- und Halbtagesfahrten mit Schwerpunkt Kunst und Kultur.

Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen soll allen Interessierten ermöglicht werden.

Die Pflege von Natur- und Baudenkmalern in der Gemeinde Gönheim, wie alte Torbögen, alte Grabdenkmäler, alte Grenzsteine und Bäume.

Ebenso soll der Verein bei der Friedhofsgestaltung mitwirken.

Beteiligung an gemeinnützigen Projekten.

Zur Erfüllung des Zweckes strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit der Gemeinde Gönheim und allen sonstigen Kulturträgern an.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



# Heimat- und Kulturverein Gönnheim e.V.

Förderverein heimatverbundener Kultur  
in der Weinbaugemeinde Gönnheim

gegründet 1979

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden. Der Eintritt erfolgt durch Anmeldung und Zustimmung des Vorstands.

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag zu zahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Kündigung zum Jahresende,
- Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstandes
- Tod oder Liquidationsbeschluss der juristischen Person

Gegen einen Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss aus wichtigem Grund steht dem Betroffenen das Recht auf Einspruch zu, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Tätigkeit in allen Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 31. Dezember statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, berechnet nach dem Stand der Mitglieder zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres, statt.
2. Der Vorstand beruft alle Mitgliederversammlungen schriftlich mit Zweiwochenfrist ein unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Ordnungsgemäße Einberufung kann auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wachenheim erfolgen. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins jedoch einer Mehrheit von drei Vierteln. In Ausnahmefällen können Beschlüsse, für die einfache Mehrheit vorgesehen ist, auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn dagegen kein Einspruch erhoben wird.



# Heimat- und Kulturverein Gönnheim e.V.

Förderverein heimatverbundener Kultur  
in der Weinbaugemeinde Gönnheim

gegründet 1979

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - Satzungsänderungen, einschl. Auflösung des Vereins,
  - Festsetzung des Jahresbeitrages,
  - Feststellung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
  - Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl des Rechnungsprüfers,
  - Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
  - alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Beratung und zum Beschluss vorgelegt werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie führen erforderlichenfalls ihr Amt über die Amtsdauer hinaus bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Zur Vertretung des Vereins sind berechtigt:  
zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins durch die Vertretungsberechtigten.
5. Der Vorstand beruft Persönlichkeiten gemäß § 7 als Beiräte.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf einer vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit Frist von einer Woche einberufenen Vorstandssitzung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.

In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden.



# Heimat- und Kulturverein Gönheim e.V.

Förderverein heimatverbundener Kultur  
in der Weinbaugemeinde Gönheim

gegründet 1979

## § 7 Beiräte

Mitglieder, die Interesse an der Mitarbeit im Sinne des Vereins haben, können vom Vorstand als Beiräte berufen werden.

## § 8 Mittel des Vereins

Alle Einkünfte des Vereins wie Mitgliederbeiträge, Zuwendungen und Spenden, Erträge, des Vereinsvermögens dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§ 2) verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand in Übereinstimmung mit den steuerlichen Vorschriften über die Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Vereine mit gemeinnützigem Zweck.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nichts zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 9 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gönheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.09.2022 einstimmig beschlossen.